

Einführung

Gründe und Ziele der Datenschutz-Grundverordnung

Mehr als Papier?

Umsetzungsperspektiven für die Datenschutz-Grundverordnung

Provet e.V.-Mitgliederversammlung

Universität Kassel

Kassel, 28. Oktober 2016

Datenschutz-Grundverordnung

„Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)“ vom 27.4.2016

In Kraft seit dem 25.5.2016

Geltung in Deutschland ab dem 25.5.2018



- **Unmittelbare Geltung**

Keine Umsetzungs- oder Anpassungsakte durch die Mitgliedstaaten notwendig

- **Anwendungsvorrang**

Die Regelungen der Verordnung haben Anwendungsvorrang vor widersprechenden Regelungen des Gesetzes- und Richterrechts

Regelungsbereiche der Verordnung

Kap. 1: Allgemeine Bestimmungen (1 – 4)

Kap. 2: Grundsätze (5 – 11)

Kap. 3: Rechte der betroffenen Person (12 – 23)

Kap. 4: Verantwortliche und Auftragsverarbeiter (24 – 43)

Kap. 5: Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (44 – 50)

Kap. 6: Unabhängige Aufsichtsbehörden (51 – 59)

Kap. 7: Zusammenarbeit und Kohärenz (60 – 76)

Kap. 8: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen (77 – 84)

Kap. 9: Besondere Datenverarbeitungssituationen (85 – 91)

Kap. 10: Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte (92 – 93)

Kap. 11: Schlussbestimmungen (94 – 99)

Amtsblatt
der Europäischen Union

Kontinuität

Viele Regelungen der DSRL und des BDSG übernommen – z.B.

Art. 2 und 3: Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich

Art. 5: Grundsätze der Datenverarbeitung

Art. 6: Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Art. 9: Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Art. 12-23: Rechte der betroffenen Person

Art. 28-29: Auftragsdatenverarbeitung

Art. 32-34: Datensicherheit

Art. 44-50: Datenübermittlung in Drittland

Art. 51- 59: Aufgaben und Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde



Innovationen

Regelungen, die in DSRL und BDSG fehlen

Art. 3: Räumlicher Anwendungsbereich: Markttort

Art. 8: Einwilligung eines Kindes

Art. 20: Recht auf Datenübertragbarkeit

Art. 25: Datenschutz durch Technik

Art. 35: Datenschutz-Folgenabschätzung

Art. 60-76: Zusammenarbeit und Kohärenz

Art. 83-84: Sanktionen



Verlorene Regelungen

Durch Verordnung grundsätzlich abgeschafft

Direkterhebung beim Betroffenen

Datengeheimnis

Aufweichung der Zweckbindung

Aufweichung des Prinzips der Erforderlichkeit

Spezielle Regelungen für Werbung, Auskunftseiten, Marktforschung

Spezielle Regelungen für Datenschutz in Telemedien (Internet)

Spezielle Regelungen für Videoüberwachung

Spezielle Regelungen für mobile Verarbeitungsmedien

Betriebliche Datenschutzbeauftragte

DaSchR

Datenschutzrecht

Bundesdatenschutzgesetz
Informationsfreiheitsgesetz
Telemediengesetz
Telekommunikationsgesetz
(Auszug)
EG-Datenschutz-Richtlinie
EU-Datenschutz-Grundverordnung
(Entwurf)

7. Auflage
2015

Beck-Texte im dtv

Zielsetzungen der DSGVO



Vereinheitlichung des Datenschutzrechts

Erwägungsgründe 3, 5, 9 und 13: Datenschutzrecht unionsweit harmonisieren und einen soliden, „kohärenten und durchsetzbaren Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union“ schaffen

Angleichung der Wettbewerbsbedingungen

Erwägungsgründe 5, 9 und 10: einheitliche Vorgaben für gleiche wirtschaftliche Bedingungen in der Union bieten und damit den Binnenmarkt stärken

Modernisierung des Datenschutzrechts

Erwägungsgründe 1, 2, 4 und 6:

Datenschutz angesichts der Herausforderungen der technischen Entwicklung modernisieren und den Schutz der Grundrechte verbessern

Vereinheitlichung des Datenschutzrechts?

70 Öffnungsklauseln für die Regulierung durch die Mitgliedstaaten

Art. 6 Abs. 2 und 3: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung aller öffentlichen Stellen, aller nicht-öffentlichen Stellen, die zur Datenverarbeitung verpflichtet sind oder Daten im öffentlichen Interesse verarbeiten

Art. 9: Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung schützenswerter Daten

Art. 23: 10 Einschränkungsmöglichkeiten für die Rechte Betroffener

Art. 37 Abs. 4: Betriebliche Datenschutzbeauftragte

Art. 85: Meinungsfreiheit, Presse, Medien und Datenschutz

Art. 88: Arbeitnehmerdatenschutz

Wirkung der Öffnungsklauseln

Für sehr viele Datenschutzfragen
national unterschiedliche Regelungen



Gleiche Wettbewerbsbedingungen?

Einheitlicher Text der Verordnung in der Union

Text sehr abstrakt und allgemein:

Beispiel: Art. 6 Abs. 1 lit. f): Zulässigkeit der Datenverarbeitung, wenn für berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht überwiegen.

Auslegung am Beispiel der Videoüberwachung:

GB: intensive Überwachung zulässig

BRD: Überwachung nur zulässig, wenn für beschränkte Zwecke erforderlich

Vereinheitlichung durch Datenschutzausschuss?

Nur für Aufsichtsstellen verpflichtend, nicht für lokale Gerichte

Vereinheitlichung durch EuGH?

Nur für speziellen Fall und nach langer Zeit (Bsp.:

Vorratsdatenspeicherung 8 Jahre; Safe Harbor 15 Jahre)



Modernisierung?

Risikospezifische Regelungen zu den neuen Herausforderungen?

KEINE

Gewollt: **Technikneutralität** (EG 15)

Keine technikspezifischen Regelungen, die Technikentwicklung verhindern

Realisiert: **Risikoneutralität**

Keine Regelungen die spezifischen Grundrechtsrisiken gerecht werden

Zielerreichung?



Unterkomplexität der Regelungen

- Enorme Komplexität des Regelungsbedarfs – wenige abstrakte Regelungen
- 1 Artikel mit 6 Erlaubnistatbeständen für alle Formen der Datenverarbeitung in allen Gesellschafts-, Wirtschafts- und Verwaltungsbereichen
- 51 materielle Regelungen für die Problem, für die in Deutschland Tausende von Regelungen bestehen
- Keine risikobezogenen Regelungen

**➔ Datenschutzgrundverordnung verfehlt alle drei Ziele
(Rechtsvereinheitlichung, Wettbewerbsgleichheit, Modernisierung)**

Umsetzung der DSGVO

Entwicklung neuer Handlungspflichten

Beispiel: Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO
Steuerungsinstrument über § 4d Abs. 5 und 6 BDSG?

Übernahmen erarbeiteter Lösungen

Beispiel: Löschen personenbezogener Daten nach Art. 17 und 18 DSGVO
Löschkonzepte weiter anwendbar?
Sicherheitskonzepte unter Art. 32 DSGVO weiter anwendbar?

Umsetzung neuer Handlungsmöglichkeiten

Beispiel: Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsstellen nach Art. 57f. DSGVO
Sind die Aufsichtstellen darauf personell und organisatorisch vorbereitet?